

öffentliche N I E D E R S C H R I F T

VERTEILER:

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr, SZ-04J55GI	
Sitzung am	: 06.06.2002	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 2	
Sitzungsbeginn	: 18:30	Sitzungsende : 20:40

Öffentliche Sitzung

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r : gez.

Schriftführer/in : gez.

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Sitzungsdatum	: 06.06.2002

Sitzungsteilnehmer

Verwaltung

Seevaldt, Wolfgang	18:30 bis 20:40
Nischik, Olaf	18:30 bis 20:40
Kröska, Mario	18:30 bis 20:40
Hoerauf, Rene	18:30 bis 20:40

Teilnehmer

Krogmann, Marlis	18:30 bis 20:40
Lücht, Bernd	18:30 bis 20:40
Pfeiler, Brita	18:30 bis 20:40
Tiensch	18:30 bis 20:40 Ingenieurbüro Dänekamp + Partner
Fuhr, Erwin	18:30 bis 20:40 Lokale Agenda 21
Luther, Bernhard	18:30 bis 20:40 Lokale Agenda 21

Entschuldigt fehlten

sonstige

Hahn, Sybille	18:30 bis 20:40
Berg, Arne - Michael	18:30 bis 20:40
Roeske, Ernst-Jürgen	18:30 bis 20:40

Sonstige Teilnehmer

3
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Sitzungsdatum	: 06.06.2002

Öffentliche Sitzung

**TOP 1 :
Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :
Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung**

**TOP 3 :
Anhörung der Arbeitsgruppe "Planung der Lokalen Agenda 21" auf Antrag der SPD-Fraktion**

**TOP 4 : A02/0266
Verkehrssituation im Bereich des Knotenpunktes Ulzburger Straße/Friedrichsgaber Weg/Harckesheyde**

**TOP 5 :
Einwohnerfragestunde - wird als erster Tagesordnungspunkt nach 19:00 Uhr aufgerufen**

**TOP 6 : B02/0284
Ausbau des Stonsdorfer Weges zwischen dem Harksheider Marktplatz und dem Langenharmer Weg**

**TOP 6.1 B02/0287
:
Aufhebung des Sperrvermerkes aus der Sitzung der Stadtvertretung vom 26.03.2002 für die Haushaltsstelle 6308.96019 für den Ausbau des Stonsdorfer Weges zwischen dem Harksheider Marktplatz und dem Langenharmer Weg**

**TOP 7 :
Haushaltskonsolidierung der Ämter 60, 68 und 70 Besprechungspunkt**

**TOP 7.1 M02/0272
:
Straßenreinigung, Kosten bei Reinigung von 70 oder 90 % des Straßennetzes, hier: Anfrage der CDU in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 21.03.2002 / TOP 9 - 12**

**TOP 7.2 M02/0274
:**

Straßenreinigung, Möglichkeiten der Veranlagung, hier: Prüfungsauftrag der Fraktion Grüne Alternative vom 26.04.2002

TOP 8 : B02/0294

Erlass der Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzungen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung) hier: Änderung der Beschlussfassung vom 16.05.2002

TOP 9 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 9.1 M02/0264

:

Ulzburger Straße/Waldstraße, Einmündung / Linksabbiegehilfe hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Limbacher am 16.05.2002

TOP 9.2 M02/0273

:

Anfrage von Herrn Limbacher zu den Containerwohnungen an der Ulzburger Straße im Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr am 21.05.2002, TOP 9.4

TOP 9.3

:

Terminplan für die Aufstellung des Haushaltsplans 2003

TOP 9.4

:

Herr Paschen zu einer möglichen Sondersitzung am 27.06.2002 für die FNP-Beratung

TOP 9.5

:

Frau Sleevogt zum Thema "überdachter Teil der Europaallee"

TOP 9.6

:

Anfrage von Herrn Lücht zum Thema "Tierheim in Norderstedt"

TOP 9.7

:

Anfrage von Frau Strommer zum Thema Ausbau Langenharmer Weg / Alter Heidberg

TOP 9.8

:

Frau Krogmann zur K 113

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 10 : B02/0286

Auftragsvergabe für den Ausbau des Stonsdorfer Weges zwischen dem Harksheider Marktplatz und dem Lan

TOP 11 :

Berichte und Anfragen - nicht öffentlich

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Sitzungsdatum	: 06.06.2002

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit mit 11 Mitgliedern fest.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Es werden folgende Anträge zur Änderung der Tagesordnung gestellt.

Die Verwaltung bittet um die Aufnahme folgender Punkte per Dringlichkeit auf die Tagesordnung:

1. Aufhebung des Sperrvermerks aus der Sitzung der Stadtvertretung vom 26.03.2002 für die Haushaltsstelle 6308.96019 für den Ausbau des Stonsdorfer Weges zwischen dem Harksheider Marktplatz und dem Langenharmer Weg
Vorlage-Nr. B 02 / 0287

Abstimmungsergebnis hierzu:

10 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Enthaltungen, mehrheitlich beschlossen.

2. Erlass der Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung)
hier: Änderung der Beschlussfassung vom 16.05.2002
Vorlage-Nr. B 02 / 0294

Abstimmungsergebnis hierzu:

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, einstimmig beschlossen.

Die Punkte werden in der Tagesordnung unter 6.1 und 8 behandelt.

Abstimmungsergebnis zur Tagesordnung:

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, einstimmig beschlossen.

TOP 3:

Anhörung der Arbeitsgruppe "Planung der Lokalen Agenda 21" auf Antrag der SPD-Fraktion

Der Ausschussvorsitzende begrüßt Herrn Luther und Herrn Fuhr von der Arbeitsgruppe "Planung der Lokalen Agenda 21".

Herr Luther berichtet über die erarbeiteten Ziele und Ergebnisse der Arbeitsgruppe bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Norderstedt und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss bittet die Arbeitsgruppe "Lokale Agenda 21" einvernehmlich, deren Ziele, Ideen und Ergebnisse in Schriftform, gegebenenfalls nur stichpunktartig, noch vor der Sommerpause den jeweiligen Fraktionen zur Verfügung zu stellen, damit darüber nach der Sommerpause im Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr im Rahmen der Beratungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans diskutieren zu können.

TOP 4: A02/0266

Verkehrssituation im Bereich des Knotenpunktes Ulzburger Straße/Friedrichsgaber Weg/Harckesheyde

Der Ausschuss kritisiert einvernehmlich, dass zu diesem Punkt kein Mitarbeiter der Verkehrsaufsicht anwesend ist.

Herr Lange erläutert den Antrag.

Der Ausschuss bittet die Verkehrsaufsicht in der Straße Harckesheyde vom Knotenpunkt Ulzburger Straße/Harckesheyde bis zur Schulstraße ein absolutes Halteverbot anzuordnen.

Weiterhin sollte aus Gründen der sicheren Ausgestaltung und Gefahrenabwehr des Schulweges im Friedrichsgaber Weg im Streckenabschnitt vom Schwalbenstieg bis zum Rubensweg ein absolutes Halteverbot angeordnet werden.

Die Arbeitsgruppe Schulwegsicherung wird gebeten, im Bereich Friedrichsgaber Weg evtl. weitere Gefahrenquellen aufzuzeigen und diese zu entschärfen.

Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 5:

Einwohnerfragestunde - wird als erster Tagesordnungspunkt nach 19:00 Uhr aufgerufen

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 6: B02/0284

Ausbau des Stonsdorfer Weges zwischen dem Harksheider Marktplatz und dem Langenharmer Weg

Herr Tiensch vom Ingenieurbüro Dänekamp & Partner, Herr Nischik und Herr Kröska erläutern die Vorlage und beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder.

1. Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr beschließt für die in der Anlage dargestellte Maßnahme im Jahr 2002 mit den Bauarbeiten zu beginnen.
2. Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr beschließt die nach KAG umlegungsfähigen Kosten von den Anliegern als Vorauszahlungen zu erheben.
3. Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr beschließt eine Bürgerinformationsveranstaltung zur beabsichtigten Planung durchzuführen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen bei der Haushaltsstelle 6308.96019 zur Verfügung.

Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen.

Der Ausschuss wünscht einvernehmlich, dass die Ergebnisse der Bürgerinformationsveranstaltung im Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr am 15.08.2002 von der Verwaltung vorgestellt werden.

TOP 6.1: B02/0287

Aufhebung des Sperrvermerkes aus der Sitzung der Stadtvertretung vom 26.03.2002 für die Haushaltsstelle 6308.96019 für den Ausbau des Stonsdorfer Weges zwischen dem Harksheider Marktplatz und dem Langenharmer Weg

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Aufhebung des Sperrvermerkes aus der Sitzung der Stadtvertretung vom 26.03.2002 für die Haushaltsstelle 6308.96019.

Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 7:**Haushaltskonsolidierung der Ämter 60, 68 und 70 Besprechungspunkt**

Sitzungsunterbrechung von 20:08 Uhr bis 20:18 Uhr.

TOP 7.1: M02/0272

Straßenreinigung, Kosten bei Reinigung von 70 oder 90 % des Straßennetzes, hier: Anfrage der CDU in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 21.03.2002 / TOP 9 - 12

Herr Seevaldt gibt für das Amt 70 den folgenden Bericht.

Reinigungsumfang

Das Straßennetz der Stadt Norderstedt beläuft sich auf etwa 290 Kilometer Länge (**einfache Strecke**). Die Straßen der Anlage 2 (Fahrbahnreinigung durch die Stadt Norderstedt) weisen eine Länge von etwa 106,7 Kilometern einfache Strecke auf, dies entspricht etwa 37 Prozent. Bei einer Ausweitung auf 70 Prozent des Straßennetzes wären demnach rund 203 Kilometer **Straßenlänge** zu reinigen, bei einer Ausweitung auf 90 Prozent rund 261 Kilometer.

*(Für die überschlägige Ermittlung der **Kehrstrecke** sind diese Werte jeweils zu verdoppeln.)*

Kosten für die Straßenreinigung im derzeitigen Umfang

Für diese Vergleichsberechnung werden die folgenden Beträge berücksichtigt:

Ansätze gemäß Budget Straßenreinigung (9700) 2002	446.200 €
Zusätzlich folgende, nicht im Budget enthaltene Positionen:	
- Personalkosten Verwaltung Amt 70 - geschätzt:	22.200 €
- Grundlagenermittlung Straßenreinigung - geschätzt:	60.000 €
- Abschreibung für 2 Straßenkehrfahrzeuge:	34.800 €
- kalk. Verzinsung für 2 Straßenkehrfahrzeuge:	3.000 €
- Verwaltungskostenbeitrag / Nutzung des Bauhofes - geschätzt:	37.000 €
SUMME	603.200 €

Hiervon entfallen auf:

- Reinigung der Fahrbahnen	290.100 €
- Leerung der Straßenpapierkörbe	85.000 €
- Winterdienst	125.100 €
- Reinigung von Geh- und Radwegen	103.000 €
SUMME	603.200 €

Gemäß Straßenreinigungssatzung sind bis auf die Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine der Straßen der Anlage 2 alle Reinigungspflichten auf die Anlieger übertragen. Daher kann auch nur der Anteil der

Ausgaben bei der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt werden, der sich auf die Reinigung der Fahrbahnen und Rinnsteine der Straßen der Anlage 2 bezieht:

- Bei der **Reinigung von Geh- und Radwegen** handelt es sich um die Erbringung der durch die Straßenreinigungssatzung übertragenen Anliegerpflichten. Mithin sind diese Ausgaben **nicht gebührenrelevant**.
- Bei den Ausgaben für die **Durchführung des Winterdienstes** ist der Anteil, der sich durch die Verkehrssicherungspflicht ergibt, ebenfalls nicht gebührenrelevant. Soweit kein anderer Schlüssel vorliegt, werden hier üblicherweise die Ausgaben zu je 50 % der Straßenreinigung und 50 % der Verkehrssicherung zugeordnet. Folglich ist auch nur der halbe Betrag **gebührenrelevant**.
- Der Anteil für die **Reinigung der Fahrbahnen** ist grundsätzlich in voller Höhe gebührenrelevant. Leistungen über die Straßenreinigungssatzung hinaus (z.B. außerhalb der geschlossenen Ortslage, nicht gewidmete Straßen oder Reinigung vor städtischen Grundstücken auf Grund von Anliegerpflichten) wären noch abzugrenzen.
- Bei den Ausgaben für die **Leerung der Straßenpapierkörbe** müssen keine Abgrenzungen für Papierkörbe in Grünanlagen usw. erbracht werden, da diese über 5800 abgerechnet werden. Mithin ist also der Betrag in voller Höhe gebührenrelevant.

Folglich sind bei dem derzeitigen Stand folgende Ausgaben gebührenrelevant:

Winterdienst:	62.550 €
Fahrbahn-Reinigung:	290.100 €
Leerung der Straßenpapierkörbe:	85.000 €
SUMME AUSGABEN:	437.650 €

Diese können jedoch nicht in voller Höhe über die Straßenreinigungsgebühr refinanziert werden. Vielmehr sind folgende Beträge abzuziehen:

Anteil des öffentlichen Interesses (15 %):	65.650 €
sonstige Einnahmen:	3.500 €
ZUSAMMEN:	69.150 €
SUMME EINNAHMEN:	368.500 €

Ausweitung des Reinigungsumfangs auf 70 bzw. 90 Prozent des Straßennetzes

Es wird angenommen, dass die Kosten für die Reinigung der Fahrbahnen linear steigen. Der Umfang des Winterdienstes, sowie der Papierkorb-Leerungen ist von einer Ausweitung der Straßenreinigung nicht betroffen, folglich sind diese Ausgaben konstant:

	Gebühren-relevant	Derzeit (37%)	70 %	90 %
Ausgaben Fahrbahn/Rinnsteine	ja	290.100 €	548.800 €	705.600 €
Ausgaben Papierkörbe	ja	85.000 €	85.000 €	85.000 €
Ausgaben Winterdienst GESAMT	50 %	125.100 €	125.100 €	125.100 €
Ausgaben Reinigung Geh-/Radwege	nein	103.000 €	103.000 €	103.000 €
Summe Ausgaben gesamt		603.200 €	861.900 €	1.018.700 €
DAVON GEBÜHRENRELEVANT:	s.o.	437.650 €	696.350 €	853.150 €

Abzüglich 15 % öff. Interesse	65.650 €	104.450 €	127.950 €
Abzüglich sonstige Einnahmen	3.500 €	3.500 €	3.500 €
ÜBER GEBÜHR ZU ERZIELEN:	368.500 €	588.400 €	721.700 €
ZUSCHUSSBEDARF:	234.700 €	273.500 €	297.000 €

Graphische Darstellung des über Gebühren zu erzielenden Anteils bzw. des Zuschussbedarfs siehe Anlage.

TOP 7.2: M02/0274

Straßenreinigung, Möglichkeiten der Veranlagung, hier: Prüfungsauftrag der Fraktion Grüne Alternative vom 26.04.2002

Herr Seevaldt gibt für das Amt 70 den folgenden Bericht.

Die Fraktion Grüne Alternative bat mit Schreiben vom 26.04.2002 um Klärung der folgenden Frage: **“Gibt es eine Möglichkeit die Straßengebühren gerechter zu verteilen als nach Anlieger-Fläche?”**

Bei der Frage nach der “gerechtesten” Verteilung einer Straßenreinigungsgebühr handelt es sich um eine subjektive Einschätzung. Das Betriebsamt kann hier nicht der Entscheidungsfindung durch die politischen Gremien vorweg greifen. Als objektive Kriterien sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die **Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr** bildet § 45 Absatz 3 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Demnach sind die Gemeinden berechtigt, *“die Eigentümerinnen oder Eigentümer (...) der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstandenen Kosten heran zu ziehen; die Herangezogenen gelten als Benutzerinnen und Benutzer einer Einrichtung einer Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.”* Mithin kann die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr nicht bloß auf die Anlieger beschränkt werden, **auch die Hinterlieger** sind zur Gebühr heran zu ziehen. Einen konkreten Maßstab zur Berechnung der Straßenreinigungsgebühr gibt das StrWG nicht vor.

Möglichkeiten der Veranlagung:

1) Grundstücksfrontlänge

Der in Schleswig-Holstein allgemein übliche Maßstab ist die **Grundstücksfrontlänge**, nicht die Grundstücksfläche, wobei für die nicht oder nur teilweise anliegenden Grundstücke ein Maßstab zur Berechnung einer fiktiven Frontlänge festgelegt werden muss. In der Muster-Straßenreinigungsgebührensatzung des Städteverbandes Schleswig-Holstein von 1998 heißt es hierzu (§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz):

(1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie die Häufigkeit der Reinigungen.

- (2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt:
- a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt: Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zu der tatsächlichen Frontlänge
 - c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.“

In den Erläuterungen zu diesem Paragraphen heißt es unter anderem:

“Da das StrWG die Inanspruchnahme der Leistung nur fingiert und sich die Fiktion der Reinigungsleistung nicht auf die individuell räumlich abgrenzbare Straßenstrecke vor dem Grundstück, sondern die ganze, das Grundstück erschließende Straße bezieht, kommt gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 KAG für die Gebührenerhebung nur ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Betracht.

Danach ist der Satzungsgeber bei der Auswahl der in Betracht kommenden Maßstäbe mit der Einschränkung frei, dass der Maßstab nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf. (...) Spezielle Vorgabe für den Maßstab ist nach § 45 Absatz 3 StrWG, dass er grundstücksbezogen ist. (...) Nach diesen Grundsätzen sind rechtlich zulässige Gebührenmaßstäbe der Frontmetermaßstab (...) aber auch der Grundstücksflächenmaßstab.“

2) Fiktive Straßenfläche

Soweit dem Betriebsamt bekannt wenden alle schleswig-holsteinischen Kommunen den Frontlängenmaßstab an. Einzige Ausnahme ist die Stadt Flensburg, die die Straßenreinigungsgebühr nach einer fiktiven Straßenfläche berechnet: Grundstücksfrontlänge siehe oben multipliziert mit der halben Straßenbreite.

3) Grundstücksfläche

Die **Grundstücksfläche** wird zwar in obigen Erläuterungen zur Mustersatzung, sowie in anderen Kommentaren grundsätzlich als zulässiger Maßstab anerkannt, z.B. WICHMANN / STRAßENREINIGUNG UND WINTERDIENST IN DER KOMMUNALEN PRAXIS (Kapitel 4.4.1 / Seite 347/348): “Rechtlich zulässige Gebührenmaßstäbe sind der Frontmetermaßstab (...), aber auch der *Quadratwurzelmaßstab* (...) oder der **Grundstücksflächenmaßstab**.” Jedoch ist dem Betriebsamt keine schleswig-holsteinische Kommune bekannt, die diesen anwendet. Urteile des schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtes sind hierzu nicht bekannt, auch WICHMANN zitiert lediglich ein Urteil des OVG Münster. Entscheidungen aus anderen Bundesländern sind jedoch nur bedingt übertragbar, da die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren auf Landesrecht basiert und entsprechend von Land zu Land abweichende Rechtsgrundlagen vorliegen (können).

4) Quadratwurzelmaßstab

Ferner wäre als dritter Maßstab der so genannte **Quadratwurzelmaßstab** denkbar. Hierdurch wird eine fiktive, idealisierte Frontlänge des Grundstückes ermittelt, um so Zufälligkeiten wie Ausrichtung des Grundstückes zur Straße etc. auszugleichen. In Hessen wurde dieser Maßstab

schon ausdrücklich anerkannt, z.B. Urteil des Hessischen VGH vom 03.07.1996. In Schleswig-Holstein ist dagegen keine Kommune bekannt, die diesen anwendet, Gerichtsurteile sind daher auch noch nicht vorhanden. Im Zuge eines Fachseminars im Juli 2000 wurden von Herrn Wilke, Richter am OVG Schleswig, **grundsätzliche Bedenken** gegen den Quadratwurzelmaßstab geäußert.

Der Grundstücksflächenmaßstab oder der daraus abgeleitete Quadratwurzelmaßstab würden den geringsten Verwaltungsaufwand bedeuten, da diese Daten vorliegen bzw. mit einer einfachen Berechnung ermittelt werden könnten. Der Frontlängenmaßstab bringt hingegen einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die hierfür erforderliche Ersterfassung aller Grundstücksfrontlängen und fiktiven Frontlängen, siehe obige Anmerkungen zur Berechnung der fiktiven Frontlänge bei Teil- und Hinteranliegern. Da die hierdurch anfallenden Kosten auf den Gebührenzahler umgelegt werden, wäre zur Minimierung der Belastung einer der beiden anderen Maßstäbe besser.

Jedoch bestehen bei Grundstücksflächen- oder Quadratwurzelmaßstab erhebliche Rechtsunsicherheiten auf Grund fehlender Erfahrungen oder Urteile zu anderen Kommunen in Schleswig-Holstein. Mithin besteht hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei einer Überprüfung durch das Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgericht!

TOP 8: B02/0294

Erlass der Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzungen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung) hier: Änderung der Beschlussfassung vom 16.05.2002

Beschluss:

Die Formulierung des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung soll wie folgt lauten:

"Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen insbesondere das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Bautoiletten, Baumaschinen und -geräten, Bauschutt-, Abfall- oder Umzugscontainern, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Mist, Erde oder Pflanzen u.ä. sowie Gartenabfällen. **Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie im Rahmen der städtischen Einsammlung bereitgestellt werden oder ein Zeitraum von 24 Stunden nicht überschritten wird.**"

Die Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 01/0599 ist entsprechend zu ändern.

Die Vorlage wurde mit 10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.

TOP 9:

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 9.1: M02/0264**Ulzburger Straße/Waldstraße, Einmündung / Linksabbiegehilfe hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Limbacher am 16.05.2002**

Herr Seevaldt gibt für den Fachbereich 604 den folgenden Bericht.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 16.05.2002 fragte Herr Limbacher an, wie weit die Durchführung der Planung zum Abbiegen von der Ulzburger Straße in die Waldstraße ist.

Die Ausführungsplanung und die dazugehörige Ausschreibung für das Projekt sind bereits fertig gestellt. Die Umsetzung konnte bedauerlicherweise in 2001 durch die Haushaltssperre nicht umgesetzt werden und erfolgt nun in diesem Jahr.

Da der Haushalt nunmehr genehmigt ist, wird die beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Als Baubeginn ist der Juli 2002 geplant.

TOP 9.2: M02/0273**Anfrage von Herrn Limbacher zu den Containerwohnungen an der Ulzburger Straße im Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr am 21.05.2002, TOP 9.4**

Herr Seevaldt gibt für das Amt 68 den folgenden Bericht.

Was passiert mit den Containerwohnungen an der Ulzburger Straße, werden diese verkauft, was geschieht dann mit dem Erlös?

Die sechs Holzhäuser Ulzburger Straße 209 – 213 sind zum Teil verkauft und zum Teil kostenlos an Vereine/Einrichtungen in Norderstedt abgegeben worden. Die Erlöse werden auf der Haushaltsstelle 4360.340000 vereinnahmt.

TOP 9.3:**Terminplan für die Aufstellung des Haushaltsplans 2003**

Herr Seevaldt teilt mit, dass der Terminplan für die Aufstellung des Haushaltsplans 2003 dem Protokoll als Anlage 1 beigefügt wird.

TOP 9.4:**Herr Paschen zu einer möglichen Sondersitzung am 27.06.2002 für die FNP-Beratung**

Herr Paschen bittet die Verwaltung, in der Einladung zum Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr am 20.06.2002 auf eine eventuell am 27.06.2002 stattfindende Sondersitzung bezüglich der Beratung und Beschlussfassung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans hinzuweisen. Die Sondersitzung soll stattfinden, wenn in der Ausschusssitzung am 20.06.2002 keine Beschlussfassung bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erfolgen kann.

TOP 9.5:**Frau Sleevegt zum Thema "überdachter Teil der Europaallee"**

Frau Sleevegt bittet um Beantwortung ihrer Anfrage aus der Ausschusssitzung vom 07.06.2001, Tagesordnungspunkt 18.1.

TOP 9.6:**Anfrage von Herrn Lücht zum Thema "Tierheim in Norderstedt"**

Herr Lücht stellt die folgende Anfrage.

Die Verwaltung möge prüfen, ob in Norderstedt, insbesondere im Außenbereich, ein geeignetes Grundstück zur Verfügung gestellt werden kann, auf dem ein Tierheim in privater Regie erbaut und betrieben werden kann.

TOP 9.7:**Anfrage von Frau Strommer zum Thema Ausbau Langenharmer Weg / Alter Heidberg**

Frau Strommer stellt die folgende Anfrage.

Wann ist Baubeginn zum Ausbau des Langenharmer Weges / Alter Heidberg zwischen der Ulzburger Straße und der Waldstraße ?

Herr Kröska antwortet direkt und teilt mit, dass es zu diesem Thema eine Beschlussvorlage auf der Tagesordnung der Ausschusssitzung am 20.06.2002 geben wird.

TOP 9.8:
Frau Krogmann zur K 113

Frau Krogmann bittet die Verwaltung um einen Sachstandsbericht zur K 113.